

Preisblatt für Kunden Niederspannung bis 40 A Einzel-und Doppeltarif und Niederspannung über 40 A

01.01.2025 - 31.12.2025

Voraussetzungen

Die Energieabgabe nach diesem Preisblatt erfolgt für eine Vollversorgung in Niederspannung (400 V). Ergeben sich zwischen den nachstehenden Bestimmungen und den Allgemeinen Bedingungen für die Netznutzung und die Lieferung elektrischer Energie Differenzen, gelten die nachstehenden Bestimmungen. Die Abrechnung erfolgt grundsätzlich nach diesem Preisblatt. Es gilt nur bei Vollversorgung mit elektrischer Energie aus dem Netz des Elektrizitätswerkes Stalden.

Niederspannung (NS) bis 40 A ¹⁾	Niederspannung (NS) bis 40 A ¹⁾	Niederspannung (NS) über 40 A ²⁾
NS-Kunden mit Einfachtarifzähler ohne Leistungsabrechnung	NS-Kunden mit Doppeltarifzähler ohne Leistungsabrechnung	NS-Kunden mit Leistungsabrechnung

Anwendungszeiten

Hochtarif (HT) Montag – Sonntag 06.00 – 22.00 Uhr

Niedertarif (NT) übrige Zeit

Winter 01. Oktober – 31. März

Sommer 01. April – 30. September

Eine Änderung der Anwendungszeiten bleibt vorbehalten.

Preis

Der Preis setzt sich zusammen aus der Grundgebühr für Messeinrichtungen und Abrechnung, dem Arbeitspreis für Wirkenergie, den Abgaben, der Energie und der MwSt.

Netto exkl. MwSt.	Brutto inkl. MwSt.	Netto exkl. MwSt.	Brutto inkl. MwSt.	Netto exkl. MwSt.	Brutto inkl. MwSt.
----------------------	-----------------------	----------------------	-----------------------	----------------------	-----------------------

Die Mehrwertsteuer (MwSt.) beträgt 8.1%

Netznutzung (NN)

Grundgebühr für Messeinrichtung und Abrechnung	CHF / Jahr	93.60	101.18	93.60	101.18
Arbeitspreis Winter	Rp./ kWh	5.40	5.84	5.40	5.84
Arbeitspreis Sommer	Rp./ kWh	5.40	5.84	5.40	5.84
Leistungspreis	CHF/kW/M.-max.	-	-	-	-
Blindenergie	Rp./kVarh	-	-	-	-

¹⁾ gilt für ganzjährig genutzte Liegenschaften bis 50 MWh gemäss StromVV Art. 18 Absatz 2
²⁾ gilt für ganzjährig genutzte Liegenschaften grösser 50 MWh gemäss StromVV Art. 18 Absatz 2

Leistungsfaktor

Der Leistungsfaktor des Energiebezugs muss mindestens den Wert 0.89 erreichen, entsprechend einem Anteil freier Blindenergie von 50 % der Wirkenergie. Die über diesen Anteil hinaus bezogene Blindenergie ist vom Kunden durch entsprechende Anlagen zu kompensieren. Soweit dies nicht zutrifft, wird sie pro mehrverbrauchte kWh in Rechnung gestellt.

Abgaben / Förderbeiträge

SDL	Rp./ kWh	0.55	0.59	0.55	0.59
KEV	Rp./ kWh	2.20	2.38	2.20	2.38
Bundesabgabe zum Schutz der Gewässer und Fische	Rp./ kWh	0.10	0.11	0.10	0.11
Stromreserve *	Rp./ kWh	0.23	0.25	0.23	0.25
An Gemeinde	Rp./ kWh	0.94	1.02	0.94	1.02

Der Preis für die Systemdienstleistungen wird durch den Schweizer Übertragungsnetzbetreiber (swissgrid) festgelegt. Durch swissgrid vorgenommene Preisänderungen werden ohne Verzug an die Kunden weitergegeben. Der Preis für die kostendeckende Einspeisevergütung (KEV) und die Gewässerschutzabgabe wird jährlich vom Bundesamt für Energie festgesetzt.
* Gemäss Art. 22 und Art. 23 Winterreserveverordnung vom 25. Januar 2023

Energie (EN)

Arbeitspreis Winter	Rp./kWh	15.30	16.54	15.30	16.54
Arbeitspreis Sommer	Rp./kWh	7.70	8.32	7.70	8.32
Aufpreis für Naturenergie	Rp./kWh	0.70	0.76	0.70	0.76

Blauer Strom - Herkunft Schweiz - Standard der Stromprodukte

Aufpreis für "NaturEnergie"

Kunden, die eine Vollversorgung mit garantierter Wasserkraft aus dem Wallis der Marke "NaturEnergie" gewählt haben, bezahlen zusätzlich zum Arbeitspreis 0.70 Rp/kWh.

Anwendung

Das vorliegende Preisblatt ist gültig ab 01. Januar 2025 und kann nach einer Ankündigungszeit von 2 Monate geändert oder durch ein neues Preisblatt ersetzt werden.

Die Abgaben, die Mehrwertsteuer und allfällige neue Abgaben, Steuern resp. Umlagen können jederzeit an die Kunden weitergegeben werden.

Ersatzlieferung Energie: Freie Kunden mit Netzzugang, welche keinen gültigen Energielieferungsvertrag mit einem Energielieferanten verfügen, werden automatisch mit der Ersatzlieferung beliefert. Die Kosten für die Ersatzlieferung werden verursachergerecht verrechnet.

Preisblatt für Kunden Niederspannung bis 15 A / Strassenbeleuchtung / Temporäre Anschlüsse

01.01.2025 - 31.12.2025

Voraussetzungen

Die Energieabgabe nach diesem Preisblatt erfolgt für eine Vollversorgung in Niederspannung (400 V). Ergeben sich zwischen den nachstehenden Bestimmungen und den Allgemeinen Bedingungen für die Netznutzung und die Lieferung elektrischer Energie Differenzen, gelten die nachstehenden Bestimmungen. Die Abrechnung erfolgt grundsätzlich nach diesem Preisblatt. Es gilt nur bei Vollversorgung mit elektrischer Energie aus dem Netz des Elektrizitätswerkes Stalden.

Anwendungszeiten

Winter 01. Oktober – 31. März
Sommer 01. April – 30. September

Eine Änderung der Anwendungszeiten bleibt vorbehalten.

**Niederspannung (NS)
bis 15 A**
NS-Kunden mit Einfachtarifzähler
ohne Leistungsabrechnung

**Tarif für Strassen-
beleuchtung NE 7**

**Tarif für temporäre Anschlüsse
NS-Netz**

Erstellung / Messung / Abbruch des temporären Netzzuschlusses

Die Kosten für Erstellung/Messung/Abbruch des temporären Netzzuschlusses werden nach Aufwand verrechnet.
Für Haushaltungen können die Kosten pauschal abgerechnet werden.

Preis

Der Preis setzt sich zusammen aus der Grundgebühr, dem Arbeitspreis für Wirkenergie, den Abgaben, dem Aufpreis für "NaturEnergie" und der MWST

Netto
exkl. MwSt.

Brutto
inkl. MwSt.

Netto
exkl. MwSt.

Brutto
inkl. MwSt.

Netto
exkl. MwSt.

Brutto
inkl. MwSt.

Die **Mehrwertsteuer (MwSt.)** beträgt 8.1 %

Netznutzung (NN)

Grundgebühr	CHF / Jahr
Arbeitspreis Winter	Rp./ kWh
Arbeitspreis Sommer	Rp./ kWh

33.60	36.32	-	-	-	-
5.40	5.84	9.45	10.22	14.55	15.73
5.40	5.84	9.45	10.22	14.55	15.73

Leistungsfaktor

Der Leistungsfaktor des Energiebezugs muss mindestens den Wert 0.89 erreichen, entsprechend einem Anteil freier Blindenergie von 50 % der Wirkenergie. Die über diesen Anteil hinaus bezogene Blindenergie ist vom Kunden durch entsprechende Anlagen zu kompensieren. Soweit dies nicht zutrifft, wird sie pro mehrverbrauchte kWh in Rechnung gestellt.

Abgaben / Förderbeiträge

SDL	Rp./ kWh
KEV	Rp./ kWh
Bundesabgabe zum Schutz der Gewässer und Fische	Rp./ kWh
Stromreserve *	Rp./ kWh
An Gemeinde	Rp./ kWh

0.55	0.59	0.55	0.59	0.55	0.59
2.20	2.38	2.20	2.38	2.20	2.38
0.10	0.11	0.10	0.11	0.10	0.11
0.23	0.25	0.23	0.25	0.23	0.25
0.94	1.02	0.94	1.02	0.94	1.02

Abgaben

Der Preis für die Systemdienstleistungen wird durch den Schweizer Übertragungsnetzbetreiber (swissgrid) festgelegt. Durch swissgrid vorgenommene Preisänderungen werden ohne Verzug an die Kunden weitergegeben.

Der Preis für die kostendeckende Einspeisevergütung (KEV) und die Gewässerschutzzabgabe wird jährlich vom Bundesamt für Energie festgesetzt.

* Gemäss Art. 22 und Art. 23 Winterreserveverordnung vom 25. Januar 2023

Energie (EN)

Arbeitspreis Winter	Rp./kWh
Arbeitspreis Sommer	Rp./kWh
Aufpreis für Naturenergie	Rp./kWh

15.30	16.54	13.20	14.27	12.50	13.51
7.70	8.32	7.30	7.89	12.50	13.51
0.70	0.76	0.70	0.76	0.70	0.76

Blauer Strom - Herkunft Schweiz - Standard der Stromprodukte

Aufpreis für "NaturEnergie"

Kunden, die eine Vollversorgung mit garantierter Wasserkraft aus dem Wallis der Marke "NaturEnergie" gewählt haben, bezahlen zusätzlich zum Arbeitspreis 0.70 Rp./kWh.

Preisanpassung bei Abgaben und Mehrwertsteuer

Die Abgaben, die Mehrwertsteuer und allfällige neue Abgaben, Steuern resp. Umlagen können jederzeit an die Kunden weitergegeben werden.

Ersatzlieferung Energie: Freie Kunden mit Netzzugang, welche keinen gültigen Energielieferungsvertrag mit einem Energielieferanten verfügen, werden automatisch mit der Ersatzlieferung beliefert. Die Kosten für die Ersatzlieferung werden verursachergerecht verrechnet.

Anwendung

Das vorliegende Preisblatt ist **gültig ab 01. Januar 2025** und kann nach einer Ankündigungszeit von 2 Monaten geändert oder durch ein neues Preisblatt ersetzt werden.

Preisblatt für Einspeisevergütungen

01.01.2025 – 31.12.2025

Voraussetzungen

Die Energieübernahme nach diesem Preisblatt erfolgt für Produktionsanlagen in Niederspannung (400 V). Die Abrechnung erfolgt grundsätzlich nach diesem Preisblatt. Es gilt nur für Produktionsanlagen im Netz des EW Stalden, welche keinen individuellen Vertrag zur Energieübernahme haben. Der Energiebezug des Kunden, der die Einspeisung übersteigt, wird nach den üblichen Tarifen des EW Stalden gemäss Preisblatt abgerechnet.

Preis

Die Vergütungstarife richten sich nach der Grösse der Produktionsanlage.

Produktionsanlagen mit einer Leistung bis 30 kWp¹⁾

	Netto exkl. MwSt.	Brutto inkl. MwSt.
Preis für die eingespeiste Energie Winter	Rp. / kWh	15.30
Preis für die eingespeiste Energie Sommer	Rp. / kWh	7.70
Ökologischer Mehrwert (Herkunftsachweise)	Rp. / kWh	2.00
		2.16

Produktionsanlagen mit einer Leistung grösser 30 kWp

	Netto exkl. MwSt.	Brutto inkl. MwSt.
Preis für die eingespeiste Energie Winter	Rp. / kWh	15.30
Preis für die eingespeiste Energie Sommer	Rp. / kWh	7.70
Ökologischer Mehrwert (Herkunftsachweise)	Rp. / kWh	auf Anfrage

Gebühren

	CHF / Jahr
Doppeltarifzähler / Einfachtarifzähler	93.60
Leistungszähler	300.00
Messdatenbereitstellung pro Messstelle, Auslesung quartalsweise ²⁾	CHF / Mt.
	5.00
	5.41

HKN-Erfassung

Anlagen ≥ 30kVA - ab 01.01.2014 Erfassungspflicht im Herkunftsachweissystem (HKN)

Auszahlung der Vergütung

Die Auszahlung der Vergütung erfolgt durch das EW Stalden mindestens halbjährlich an die Produzenten. Die Mehrwertsteuer wird nur den mehrwertsteuerpflichtigen Produzenten vergütet.

Ökologischer Mehrwert

Produzenten, die Strom aus erneuerbaren Energiequellen produzieren und keine Einspeisevergütung gemäss Art. 7a EnG erhalten, sind frei, den ökologischen Mehrwert ihrer Produktion (HKN, TÜV, etc.) zu Marktkonditionen zu verkaufen. Voraussetzung dafür ist die Registrierung der Anlage und der Produktion im nationalen Herkunftsachweissystem.

¹⁾ Für Endverbraucher mit einer Produktionsanlage > 10 kVA, welche von der Eigenverbrauchsregelung Gebrauch machen, kann gemäss Stromversorgungsverordnung Art. 18 eine eigene Kundengruppe "Eigenverbrauch" gebildet werden. Dies wird zur Zeit geprüft. Bis auf weiteres gilt für den Bezug vom Netz der gleiche Tarif wie vor Anwendung der Eigenverbrauchsregelung.

²⁾ Die Gebühren werden nur erhoben, wenn der Produzent das EVU zur Erfassung beauftragt hat und die Herkunftsachweise (HKN) nicht an das EVU übertragen werden.

Preise für die eingespeiste Energie

Anwendungszeiten

Winter 01. Oktober – 31. März
Sommer 01. April – 30. September

Eine Änderung der Anwendungszeiten bleibt vorbehalten.

Die Mehrwertsteuer (MwSt.) beträgt 8.1 %

Die Vergütung erfolgt auf die effektiv ins Netz eingespeiste Energiemenge. Voraussetzung ist ein Zähler mit 2 Registern (Bezug und Einspeisung).

Mit der Vergütung des ökologischen Mehrwertes werden die Herkunftsachweise (HKN) automatisch dem EW Stalden übertragen.

Voraussetzung: Die PV Anlage ist bereits im HKN-System CH registriert.

Die Vergütung erfolgt auf die effektiv ins Netz eingespeiste Energiemenge. Voraussetzung ist ein Zähler mit 2 Registern (Bezug und Einspeisung).

Mit der Vergütung des ökologischen Mehrwertes werden die Herkunftsachweise (HKN) mittels HKN-Dauerauftrag dem EW Stalden übertragen.

Voraussetzung: Die PV Anlage ist bereits im HKN-System CH registriert.

Bei separater Produktionsmessung wird abhängig von der Messeinrichtung eine Gebühr in Rechnung gestellt.

Voraussetzung für die Vergütung ist ein Zähler mit 2 Registern (Bezug und Einspeisung). Bei Anlagen > 30 kWp ist für die Messung der Produktion ein Lastprofilzähler notwendig.

Erfassung und Beglaubigung von Produktionsdaten im Herkunftsachweissystem (HKN CH), sofern die Herkunftsachweise vom Produzenten selber gehandelt oder verwaltet werden.

Preisanpassungen

Bei den Gebühren, Mehrwertsteuer sowie allfällige neue Abgaben, Steuern resp. Umlagen können jederzeit an die Kunden weitergegeben werden. Anpassungen aufgrund der Marktpreise können jederzeit erfolgen.

Anwendung

Das vorliegende Preisblatt ist **gültig ab 01. Januar 2025** und kann unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften geändert oder durch ein neues Preisblatt ersetzt werden.